

ANTRAG**auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] zur Benutzung eines Oberflächengewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG****1. Allgemeine Angaben:**

Antragsteller/Gewässerbenutzer:

Eigentümer des Grundstücks*:

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon:

E-Mail:

* auf dem die Anlage zur Gewässerbenutzung hergestellt werden soll (falls nicht identisch mit Antragsteller):

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen !**2. Angaben zum Zweck der Oberflächenwasserentnahme** landwirtschaftliche Nutzung Beregnung

Fläche in ha

 Tränkwasser

Anzahl Tiere:

Art:

 landwirtschaftlicher Hofbetrieb oder nicht gewerblicher Gartenbau (zum Eigenbedarf) Löschwasser Sonstiges:**3. Angaben zur Lage der Entnahmestelle**

Gewässer:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Koordinaten Entnahmestelle: Rechtswert:

Hochwert:

 Lagestatus LS110 (Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83, 3°-Meridianstreifen, Bessel-Ellipsoid) Lagestatus LS489 (ETRS 89 in UTM-Abbildung, GRS 80-Ellipsoid) z.B. Google-Earth**4. Angaben zur Lage des zu bewässernden Grundstückes**

PLZ/ Ort:

Straße:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

 Lageplan der zu bewässernden Flächen beigefügt

Sonstige Angaben:

Nutzung des Grundstückes:

 privat gewerblich öffentliche Einrichtung

wenn gewerblich, Art des Gewerbes:

5. Technische Angaben

- noch zu errichtende Anlage bereits bestehende Anlage seit []
- zur Förderart: Handpumpe Motorpumpe Pumpstation
- Beschreibung der Entnahmestelle beigefügt.
- zeichnerische Darstellung der Entnahmestelle beigefügt.

6. Angaben zu den Entnahmemengen

- [] m³/Stunde, [] m³/Tag, max. [] m³/Jahr
- Entnahmezeitraum: saisonal von [] bis [] (Monatsangaben)
- einmalige Förderung
- dauerhafte Förderung

7. Hinweise

- Die Entnahme von Wasser ist spätestens einen Monat vor Beginn der Gewässerbenutzung bei der unteren Wasserbehörde schriftlich zu beantragen.
- Die Entnahme von Oberflächenwasser ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, für die es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG) bedarf.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnispflicht werden in § 29 Abs. 1 WG LSA geregelt. Mit dem Antrag prüft die untere Wasserbehörde auch, ob ggf. die Grundwasserentnahme erlaubnisfrei erfolgen kann.
- Die Benutzung eines Gewässers darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§ 103 WHG).

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift die Richtigkeit der in meinen Antragsunterlagen getätigten Angaben sowie die Beachtung der o.a. Hinweise.

[]
Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig 1-fach beizufügen: ggf. Nachforderung zusätzlicher Exemplare

- Übersichtsplan Maßstab ca. 1:5.000 bis 1:25.000 (Top.-Karte, Ortsübersichtsplan, Luftbild) sowie Detailplan ca. 1:500 bis 1:5.000 mit gekennzeichnetem Standort der Entnahme sowie der zu bewässernden Flächen
- Angaben bei der Wasserentnahme zur Mengenmesseinrichtung

In Sonderfällen, z.B. Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.